

S t a d t R o d e n b e r g

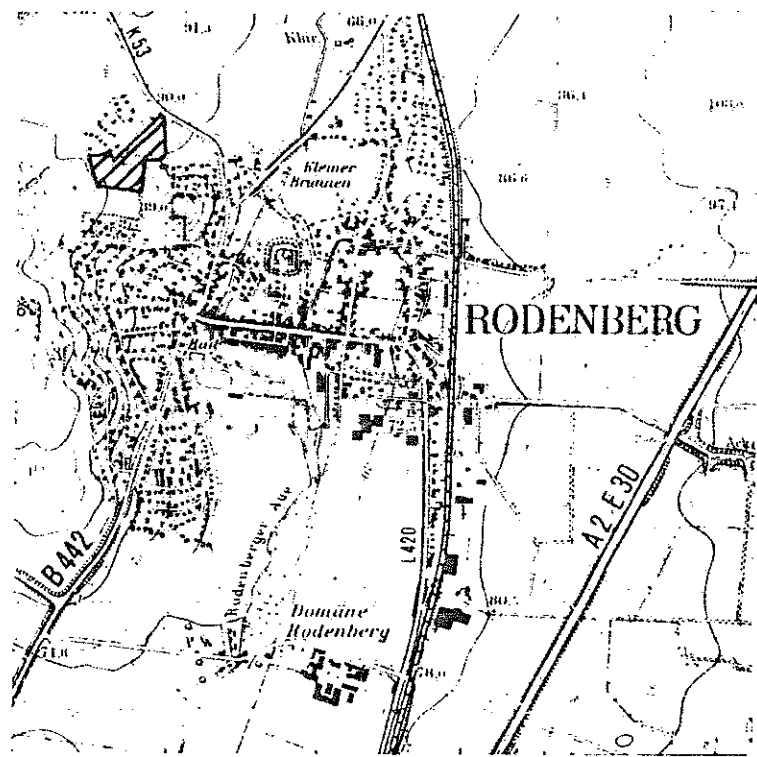
Landkreis Schaumburg Regierungsbezirk Hannover

B e g r ü n d u n g

B e b a u u n g s p l a n N r . 2 1 B

" A u f d e r K a m m e r "

1. Ä n d e r u n g



Topographische Karte 1:25000

Bearbeitet : Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	Seite
1. <u>Allgemeines/ Verfahrensablauf</u>	3
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Erfordernis und Zweck der Planung	4
1.3 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan	4
1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB	5
1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentli- cher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleich- zeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	5
2. <u>Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes</u>	7
2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung	7
2.1.1 Städtebauliche Werte	7
2.1.2 Allgemeines Wohngebiet	7
2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept	9
2.2.1 Maß der baulichen Nutzung	9
2.2.2 Bauweise, Baugrenzen	9
2.2.3 Grünflächen	9
2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft	10
2.3 Verkehrsflächen	10
2.3.1 Individualverkehr	10
2.3.2 Ruhender Verkehr	11
2.4 Umweltschutz	11
2.4.1 Emissionen aus der Nachbarbebauung	11
2.4.2 Emissionen aus dem Verkehr	12
2.5 Ver- und Entsorgung	12
2.5.1 Elt. Strom, Gas, Wasser, Brandschutz	12
2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung	12
2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerung	13
2.5.4 Fernmeldenetz	13
3. <u>Durchführung des Bebauungsplanes</u>	13
3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden	13
3.2 Überschlägliche Kosten für die Durchführung der Erschließung	13
3.3 Bodenordnende Maßnahmen	14
4. <u>Verfahrensvermerke</u>	15
4.1 Auslegungsbeschluß	15
4.2 Satzungsbeschluß	15
4.3 Beschluß der Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB	15

1. Allgemeines/ Verfahrensablauf

Das im Jahre 1985 begonnene Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 21 B beendete der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 18.06.1987 mit dem Beschluß gem. § 10 BauGB. Die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes trat durch die Bekanntmachung am 23.11.1987 ein.

Nach den damaligen Vorstellungen des Rates sollte das Gebiet des Entwicklungsabschnitts "B" trotz seiner außergewöhnlichen Geländeoberflächen- Neigung vollständig verkehrlich erschlossen und (bis auf den an den Abschnitt "C" grenzenden Südostzipfel) auch ausnahmslos baulich genutzt werden.

Dazu war u.a. im südlichen Teil des Geltungsbereiches, neben der östlichen Verlängerung der Planstraße (B) mit Wendeplatz, die Anordnung der Planstraße (C) entlang der Südabgrenzung erforderlich.

Für beide Gefälle- Strecken wurden am 26.08.87 (unter Zugrundelegung der katasteramtlichen Höhenschichtlinien im Abstand von 2,50 m untereinander) zeichnerische Realisierungsnachweise geführt.

Beim Ausbau der Anliegerwege sollten diese Entwurfsgrundlagen durch eine Vertiefung des Abschnitts zwischen den Buchstaben- Eintragungen (B) und (G) so berücksichtigt werden, daß einerseits für das bis zum Wendeplatz verlaufende Wegestück (B), infolge der vorgesehenen Einsenkung, ein Gefälle von höchstens 11 % verblieben und zum anderen für den Weg (C) eine Gefälleverminderung auf etwa 8 % zu erreichen gewesen wäre.

Aus unerfindlichen Gründen sind diese Ausbau- Richtlinien jedoch im Zuge der Herstellung des kritischen Wegeabschnitts unbeachtet geblieben.

Deshalb mußte bei der Erschließungs- Fortsetzung nach Süden durch den Bebauungsplan Nr. 21 C, im Interesse der Gefälle- Verminderung ein anderes Wegenetz konzipiert werden.

Das wiederum führte dazu, daß der Landkreis Schaumburg in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 21 C vom 07.09.1990 eine, den Abweichungen entsprechende, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B verlangte.

In seiner Abwägungsentscheidung zu dieser Forderung ist der Rat der Stadt Rodenberg auf das Änderungsverlangen eingegangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B stellt nunmehr die Übereinstimmung mit den örtlichen Anlagen bzw. mit den zeichnerischen und verbalen Festsetzungen her.

1.1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B, Gemarkung Algesdorf Flur 3 und Gemarkung Rodenberg Flur 9, wird begrenzt :

- im Norden : durch die Südagrenzung des Bebauungsplanes Nr. 21 A,
- im Osten : durch die Westgrenzen der Flurstücke 59/4, 48/4, 48/12, 49/4, die Nordgrenze des Flurstücks 50/3 sowie die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 23,
- im Süden : durch die Nordabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 21 C,
- im Westen : durch die Westgrenzen der Flurstücke 21/33, 21/25, 21/18 und 28/7.

1.2 Erfordernis und Zweck der Planung

Als Grundlage für die restliche bauliche Nutzung unter Inanspruchnahme von (der vorhandenen Geländeoberflächenneigung angemessen angeglichenen) relativ gering geneigten Anliegerwegen ist es erforderlich, die bisherigen Bebauungsplan-Festsetzungen in der Fassung der 1. Änderung modifiziert zu verwirklichen.

In diesem Falle ist gewährleistet, daß :

- o die verkehrliche Erschließung insgesamt in optimaler Abstimmung auf das örtlich vorhandene Gefälle erfolgt und
- o die Stellung der Haupt- Baukörper entlang aller Wege zur Erreichung einer ausgewogenen Ortsbildgestaltung annähernd parallel zu den Höhenschichtlinien geschehen wird.

1.3 Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg weist das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 B als "Allgemeines Wohngebiet" aus.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Geschößflächenzahl von (0,5) wird im Bebauungsplan um 1/10-tel unterschritten.

Mit seiner Nordost- Spitze berührt der Bebauungsplan-geltungsbereich die K 53, deren Belange nach § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu berücksichtigen sind.

Entlang der K 53 besteht ein Bereich "ohne Ein- und Ausfahrt", außerdem ist eine 20 m tiefe Zone von Bebauung freizuhalten. Diese Vorgaben werden durch den Bebauungsplan präzisiert.

Die Bewohner des Plangebietes können sich mit den Dingen des täglichen Bedarfs in Rodenberg versorgen.

Fragen der überörtlichen Regionalplanung und der Raumordnung werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

1.4 Erörterungen nach § 3 Abs. 1 BauGB

Von einer Beteiligung der Bürger hinsichtlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die für die Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, wird abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt ist.

1.5 Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und der gleichzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen

(A) der Träger öffentlicher Belange

bezogen sich im wesentlichen auf :

- o die Sicherstellung der Stromversorgung, die im südlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 21 C erst nach Errichtung der zentralen Umspannstelle bzw. nach Ausbau der dortigen Planstraßen, ausgehend von der in der Mithoffstraße vorhandenen Station, möglich ist.
- o die wasserwirtschaftliche Erschließung, der zugestimmt wird, wenn sie, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.5 vorgesehen, durchgeführt wird.
- o die brandschutztechnische Sicherung.

(B) Personen

von Personen wurden während der öffentlichen Auslegung **k e i n e** Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Der Abwägungsentscheidung des Rates liegen lt. Nr. 34.1 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften sämtliche Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 sowie alle Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB zugrunde.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB trifft der Rat der Stadt Rodenberg, im einzelnen den Formblatt- Beschlüssen entsprechend, folgende Entscheidung :

- o Die Anliegerwege werden entsprechend dem Fortschreiten der Grundstücksonanspruchnahme ausgebaut. Alle erforderlichen Elt.- und Gasleitungen werden ausnahmslos innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt.

Unter dieser Voraussetzung ist die Eintragung besonderer Leitungsrechte nicht erforderlich.

- o Die wasserwirtschaftliche Erschließung wird, wie in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.5 vorgesehen, durchgeführt.
- o Das Baugebiet wird entsprechend Punkt 2.5.1 der Begründung zum Bebauungsplan mit, im Querschnitt ausreichend bemessenen, Wasserleitungen sowie mit Hydranten in den untereinander erforderlichen Abständen versehen.

2. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.1 Bauland, Art der baulichen Nutzung

In Übereinstimmung mit der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im wirksamen Flächennutzungsplan wurde die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 B als "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um die zweite Realisierungsstufe der Entwicklung im Flurgebiet "Auf der Kammer". Die nach Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 C vorgenommene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B berücksichtigt ausschließlich die von der ursprünglichen Fassung abweichend vorgenommene verkehrliche Erschließung und bestimmt in diesem Zusammenhang in adäquater Weise die neben den neuen Wegen liegenden überbaubaren Grundstücksflächen.

2.1.1 Städtebauliche Werte

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B bezieht sich auf das brutto insgesamt 3,0613 ha große Plangebiet.

Erschließungsflächen	
öffentliche Wege, Wendes- und Parkplätze	0,4200 ha
	<hr/>
Bauland netto	2,6413 ha

Die Erschließungsflächen umfassen rd. 14 % des Bruttobaulandes

Der mit einer Größe von rd. 1.000 qm inmitten des Bebauungsplangeltungsbereiches liegende Spielplatz entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes für das gesamte Wohngebiet "Auf der Kammer".

Bezüglich der Bebauungsdichte und des voraussichtlichen Bevölkerungszuwachses ergeben sich gegenüber der bislang rechtsverbindlichen Fassung des Bebauungsplanes Nr. 21 B keine Veränderungen.

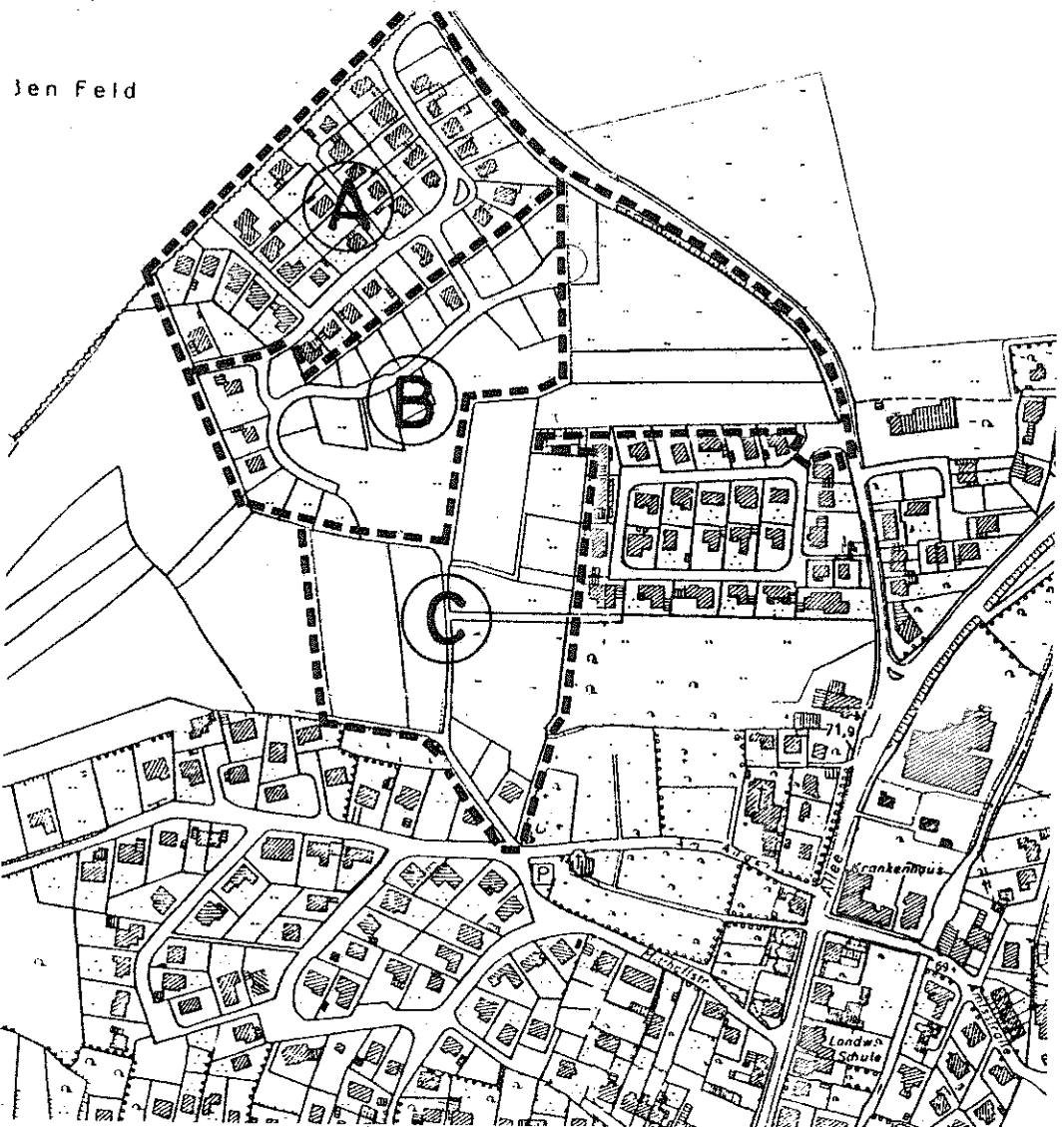
2.1.2 Allgemeines Wohngebiet

Der dreistufig realisierte Bebauungsplan Nr. 21 bestimmt die bauliche Nutzung insgesamt als "Allgemeines Wohngebiet", wobei im einzelnen die örtlich unterschiedlich bestehende Geländeoberflächenneigung besondere Beachtung bei der verkehrlichen Erschließung erfahren mußte.

B e b a u u n g s p l a n N r . 2 1

"Auf der Kammer"

bestehend aus den Realisierungsabschnitten
"A", "B" und "C"



Die Festlegung von Art und Maß der baulichen Nutzung wurde von vornherein bewußt auf eine kleinteilige Bebauung ausgerichtet.

Bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B bleiben, unter Aufrechterhaltung der jeweils vorgenommen Begründung, die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4 und 5 in der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

Im gleichen Zusammenhang bleibt die "Örtliche Bauvorschrift" bestehen. Hinzu kommt, angesichts der gewünschten Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Bestimmung für den Bebauungsplan Nr. 21 C, die nur mit roten bzw. rotbraunen Tönen zulässige Dacheindeckung mit Pfannen.

Die z.Zt. geltenden "Textlichen Festsetzungen" erfahren durch die jetzige Planüberarbeitung keine Abwandlung.

2.2 Städtebauliches Gestaltungskonzept

2.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Unter besonderer Beachtung der im Plangebiet bestehenden Geländeoberflächenneigung ist die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung bewußt mit einem verhältnismäßig niedrigen Wert erfolgt.

Es gilt ausschließlich die eingeschossige Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschößflächenzahl von (0,4).

2.2.2 Bauweise, Baugrenzen

Im Einklang mit den nördlich und südlich angrenzenden Bebauungsplänen Nr. 21 A und Nr. 21 C wird die offene Bauweise festgesetzt.

Die entlang der Anliegerwege gleichmäßig geformten überbaubaren Grundstücksflächen sind einheitlich 17 m tief. Als Abgrenzung dienen ausnahmslos Baugrenzen, damit innerhalb der Bandbreite die größtmögliche Platzierungsfreiheit zur Errichtung von An-, Um- oder Neubauten besteht.

2.2.3 Grünflächen

Im Bebauungsplan Nr. 21 B gibt es öffentliche Grünflächen als Kinderspielplatz und als Verkehrsgrün sowie private Randeingrünungen gegenüber der freien Feldmark entlang der Geltungsbereichs- Westgrenze.

Darüberhinaus muß je 600 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum gepflanzt werden.

2.2.4 Zustand von Natur und Landschaft

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 B liegt mittig zwischen den Realisierungsstufen "A" und "C".

Von Osten nach Westen ansteigend verläuft eine Geländemulde, die an ihrem Westende durch eine, mit Feldgehölzen bestandene, Steilböschung deutlich begrenzt wird.

Wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gibt es im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 B, das künftig im Norden, Osten und Süden von Bebauung umgeben sein wird, nicht.

Ein unmittelbarer Übergang zur freien Feldmark verbleibt lediglich am Plangebiets- Westrand.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in dieser Situation einerseits durch eine planungsrechtlich abgesicherte Angleichung an die vorwiegend kleinteilig genutzte Nachbarschaft berücksichtigt. Außerdem erfolgt, neben der festgesetzten inneren Durchgrünung mit Bäumen, eine Übergangspflanzung entlang des Westrandes, wobei sich die anschließende gärtnerische Nutzung der Neubaugrundstücke im Rahmen dessen halten soll, was in der unmittelbaren Nachbarschaft an standortgerechter Gartenbepflanzung vorhanden ist und insoweit als ortsüblich angesehen werden kann.

Wenn Befestigungen für Garagenzufahrten und Hofplätze in Betracht gezogen werden, sollen diese grundsätzlich mit wasserdurchlässigem Material abgedeckt werden.

Die in der Geländeböschung westlich des Spielplatzes vorhandenen Feldgehölze bleiben (u.a. auch als Lebensraum für Kleintiere) erhalten.

2.3 Verkehrsflächen

2.3.1 Individualverkehr

Die das Plangebiet im äußersten Nordwestzipfel berührende K 53 verläuft außerhalb des Geltungsbereiches.

Verbindungen mit dem öffentlichen Straßenverkehrsnetz bestehen im Norden, hindurchführend durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 A, über den Weg "Auf der Kammer", im Osten durch die neue Zufahrt zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 C, etwa 80 m nördlich der bishe-

rigen Einfahrt zum Bebauungsplan- Geltungsbereich "Weidenkamp" sowie im Süden durch den, aus dem Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 C vorgenommenen, Anschluß an die Mithoffstraße.

Bis auf den großen Wende- und Parkplatz im Nordosten, der selbst zum Wenden größerer Fahrzeuge geeignet ist, sind alle Anliegerwege so untereinander verbunden, daß sie den Bedingungen des § 16 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift entsprechen, d.h., daß die Abholung des Mülls ohne Behinderung bzw. Rücksetzmanöver der Müllfahrzeuge erfolgen kann.

Die Regelung eines ungestörten Verkehrsablaufes und die Freihaltung der Sicht an Wegeeinmündungen erfolgt durch entsprechende Zurücksetzung der überbaubaren Grundstücksflächen.

Entlang der K 53 sind die Vorschriften des § 24 NStrG zu beachten. (Bauverbotszone, kein Anschluß an die Verkehrsfläche):

An der Westseite der K 53 (außerhalb des Plangebietes) ist inzwischen ein Radweg vorhanden.

2.3.2 Ruhender Verkehr

Die Einstellplätze für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen (§ 47 Abs. 2 NBauO) müssen gem. § 47 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung auf den Baugrundstücken geschaffen werden. (Hierzu Ausführungsbestimmungen zu §§ 46 und 47 NBauO mit Anlage : Richtlinien für den Einstellplatzbedarf vom 27.07.1979 -Nds.MBl.S.1479-).

Darüberhinaus sind im Verlauf der angemessen breit ausgebauten Anliegerwege und auf den öffentlichen Parkplätzen Stellplätze für den öffentlichen ruhenden Verkehr (Besucher, Lieferanten, Taxis, Möbelwagen usw.) in ausreichendem Umfang verfügbar.

2.4 Umweltschutz

2.4.1 Emissionen aus der Nachbarbebauung

Die Belange des Umweltschutzes sind grundsätzlich zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt zu berücksichtigen.

In diesem Falle kommen keine Emissionen aus der Nachbarbebauung vor, weil es sich um eine völlig gleichartige Nutzung handelt.

Auch die im Westen benachbarte gelegentliche Weidenutzung führt nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung.

2.4.2 Emissionen aus dem Verkehr

Die östlich (außerhalb) des Plangebietes verlaufende K 53 liegt teilweise im Geländeeinschnitt. Die Frequenzierung dieses klassifizierten Straßenzuges geschieht hauptsächlich durch den Quell- und Zielverkehr bzw. die sporadische Nutzung als kürzere Verbindung zwischen Rodenberg und der B 65.

Der aus diesen Inanspruchnahmen resultierende Verkehrslärm hat auf die Wohnbevölkerung, angesichts der Lage des Allgemeinen Wohngebietes im ländlichen Raum, keine wesentlichen Auswirkungen.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Elt. Strom, Gas, Wasser, Brandschutz

Für den Bebauungsplan Nr. 21 B gewährleistet das Elektrizitätswerk Wesertal GmbH die Versorgung mit Erdgas und mit elektrischer Energie aus den örtlich vorhandenen Netzen. Regler- bzw. Umspannstationen sind im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 A vorhanden. Eine weitere Trafo- Station liegt unmittelbar östlich des im Flurgebiet "Auf der Kammer" zentral angeordneten Spielplatzes.

Durch das in Rodenberg bestehende zentrale Wasserversorgungsnetz können die zur baulichen Nutzung vorgesehenen Grundstücke mit Trinkwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität, sowie auch mit Brauch- und Feuerlöschwasser in genügendem Umfang, versorgt werden.

Die Stadt Rodenberg gewährleistet nach § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978, daß die lt. § 42 der Niedersächsischen Bauordnung als Voraussetzung für die Erteilung von Baugenehmigungen ausreichend erforderliche Löschwasserversorgung in allen Bereichen sichergestellt wird.

2.5.2 Schmutz- und Regenwasserableitung

Das anfallende Schmutzwasser gelangt durch ausreichend bemessene Abflußleitungen in die bei Apelern vorhandene zentrale Kläranlage der Samtgemeinde Rodenberg.

Unter Ergänzung der in Rodenberg bestehenden Regenwasserkanalisation kann die schadlose Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nach Osten in die Rodenberger

Aue erfolgen. Gegenüber dem früheren Kulturzustand ist nicht mit einem erheblich größeren Regenwasseranfall zu rechnen, so daß auch die Vorfluter und Unterliegergewässer nicht wesentlich stärker belastet werden.

2.5.3 Müllbeseitigung, Altablagerungen

Eine einwandfreie Abfallbeseitigung ist durch die vom Landkreis Schaumburg betriebene zentrale Müllabfuhr sichergestellt.

Altablagerungen sind nach Kenntnis der Stadt Rodenberg innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

2.5.4 Fernmeldenetz

Die Deutsche Bundespost, Bereich TELEKOM, sieht die Erweiterung des Fernmeldenetzes innerhalb des Bebauungsplan Geltungsbereiches vor.

Die Stadt Rodenberg wird sich deshalb rechtzeitig, d.h. mindestens 9 Monate vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, mit dem zuständigen Fernmeldeamt 2 Hannover in Verbindung setzen, damit die erforderlichen Leitungsverlegearbeiten früh genug mit der Ausführung anderer Straßenbaumaßnahmen koordiniert werden können.

3. Durchführung des Bebauungsplanes

3.1 Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden

Im Rahmen der, aus städtebaulichen Gründen anhand des Entwicklungskonzeptes zuendenzuführenden, inneren Erschließung und baulichen Nutzung bildet der Bebauungsplan Nr. 21 B die planungsrechtliche Voraussetzung für die Vervollständigung des Anliegerwegenetzes und für die dementsprechende Inanspruchnahme der bislang noch freien Grundstücke. Die zur Vollendung der Erschließung nötigen Vorkehrungen werden alsbald getroffen.

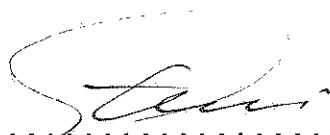
3.2 Überschlägliche Kosten für die Durchführung der Erschließung

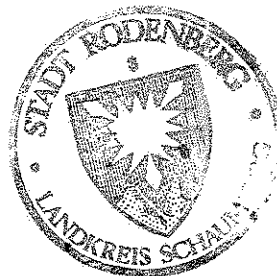
Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B entstehen gegenüber den bislang vorgesehenen Erschließungskosten und der prozentualen Beteiligung der Stadt Rodenberg der Höhe nach keine Abweichungen von den früheren Ansätzen.

3.3 Bodenordnende Maßnahmen

Die Verwirklichung der geänderten Bebauungsplanfestsetzungen ist nicht vom Erwerb der Grundstücksflächen zur Herstellung der Verkehrlichen Erschließung abhängig.

Rodenberg, am 29.10.1991


.....
Ratsvorsitzender




.....
Stadtdirektor

4. Verfahrensvermerke

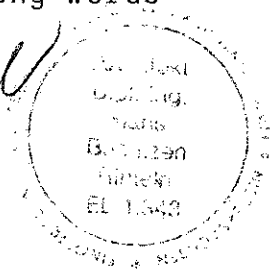
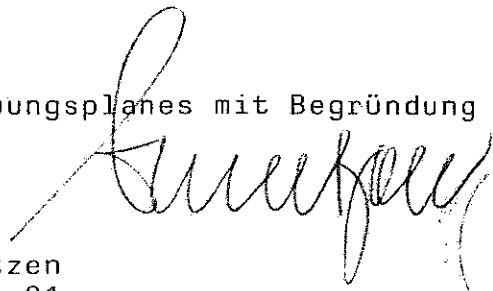
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde
bearbeitet

am 18.03.1991

Ortsplaner

Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
Wilhelm-Busch-Weg 21

3260 R i n t e l n 1



4.1 Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung
am 17.10.1990

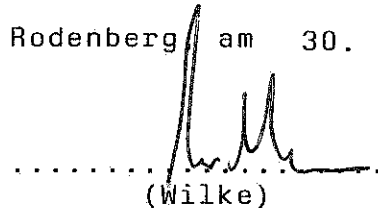
dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung
zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3
Abs. 2 des BauGB beschlossen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden
am 05.06.1991

ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung
vom 17.06.1991 bis 22.07.1991
gemäß § 3 Abs. 2 des BauGB öffentlich ausgelegt

Rodenberg am 30. Juli 1991



(Wilke)

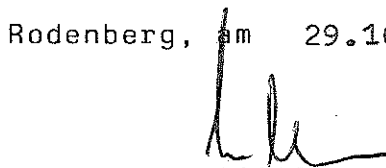
4.2 Der Rat der Stadt Rodenberg hat den Bebauungsplan
nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3
Abs. 2 des BauGB in seiner Sitzung

am 22.10.1991

als Satzung (§ 10 BauGB)

4.3 sowie die Entwurfsbegründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
als Begründung der Entscheidung beschlossen

Rodenberg, am 29.10.1991



(Wilke)